

Gewerkschaft und EBR-Sitzung

§§ 18, 27, 39 EBRG

Zu Sitzungen des Europäischen Betriebsrats (EBR) können Gewerkschaftsvertreter als solche, auch wenn sie keine Kosten verursachen, ohne eine ausdrückliche Regelung in der EBR-Vereinbarung nicht hinzugezogen werden, da die Sitzungen nicht öffentlich sind. § 31 BetrVG kann nicht analog angewandt werden. Eine Einladung eines Gewerkschaftsvertreters als Sachverständiger bleibt hiervon unberührt.

(Leitsatz der Bearbeiterin)

LAG Freiburg, Urteil vom 23.12.2014 – 11 TaBV 6/14

Der Fall

Der Europäische Betriebsrat (EBR) und die Unternehmensleitung streiten darüber, ob der EBR auf seinen internen Sitzungen Gewerkschaftsvertreter einladen darf, wenn diese keine Kosten für das Unternehmen verursachen. Der EBR ist aufgrund einer Vereinbarung gebildet worden, auf die das EBR-Gesetz (EBRG) Anwendung findet. In der Vereinbarung ist unter dem Punkt 8 »Sachverständiger« geregelt, dass erstens die Arbeitnehmervertreter einen Sachverständigen ihrer Wahl zur Unterstützung des EBR und des Ausschusses einladen können und zweitens Sachverständige mit beidseitigem Einverständnis zur Teilnahme an 63den Sitzungen des EBR und des Ausschusses für spezifische Tagesordnungspunkte eingeladen werden können. In Punkt 7 der Vereinbarungen wird geregelt, dass die Sitzungen des EBR auch die Vor- und Nachbereitungssitzungen umfassen.

Die Entscheidung

Der EBR hat weder aus der Vereinbarung noch aus dem EBRG einen Anspruch, einen Gewerkschaftsvertreter analog § 31 BetrVG einzuladen. Das gilt für die interne und die gemeinsame Sitzung und aus der Nichtöffentlichkeit der EBR-Sitzung. Der Vortrag des EBR, die Regelung in Punkt 8 zu den Sachverständigen beziehe sich nur auf die gemeinsamen Sitzungen mit der Unternehmensleitung, greift nicht, denn unter Sitzung wird, wie in Punkt 7 der Vereinbarung definiert, sowohl der gemeinsame wie auch der interne Teil (Vor- und Nachbereitungssitzungen) verstanden. Es gibt weder in Punkt 7 noch in 8 eine Differenzierung zwischen interner und gemeinsamer Sitzung. Nach § 27 Abs. 1 Satz 5 EBRG sind die EBR-Sitzungen nicht öffentlich. In der gesamten Vereinbarung gibt es keinen Hinweis, dass diese Regelung abbedungen ist. Weder das EBRG noch die Richtlinie 2009/38/EG zu EBR geben

Gewerkschaftsvertretern eine Sonderstellung bei den Sitzungen des EBR. Der § 31 BetrVG, der die Teilnahme von Gewerkschaftssekretären aufgrund eines Betriebsratsbeschlusses regelt, kann nicht angewandt werden. Ein Anspruch auf eine Sitzungsteilnahme ergibt sich weder aus Artikel 9 Abs. 3 GG noch aus dem EBRG. In der Gesetzesbegründung wurde eine entsprechende Regelung für das EBRG ausdrücklich abgelehnt. Das EBRG benennt Gewerkschaftsbeauftragte nicht per se als geborene Sachverständige, sondern besagt, dass sie Sachverständige sein können. Die Regelung in Punkt 8.1. der Vereinbarung gibt dem EBR das Recht, sich durch einen Sachverständigen ohne besondere Spezifizierung der Erforderlichkeit unterstützen zu lassen. Weitere Sachverständige können nach Punkt 8.2. nur im Einverständnis mit der Leitung und zu bestimmten Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

Bedeutung für die Praxis

Die erste Lehre aus dem Urteil besagt, es gilt nur, was aufgeschrieben ist. Wir müssen bei der Abfassung von Vereinbarungen viel mehr auf den Text achten. Formulierungen wie die vorliegende sind in EBR-Vereinbarungen durchaus üblich. Bei Verhandlungen gehen die einzelnen Parteien oft davon aus, dass ein gemeinsames Selbstverständnis hinter einer Regelung liegt. Hier könnte es wie folgt gewesen sein: Was Arbeitnehmervertreter intern machen, interessiert das Unternehmen nicht, solange es keine Kosten verursacht. Diese Annahme war offensichtlich falsch. Wir sind es gewohnt, uns innerhalb eines Rechtsrahmens wie dem BetrVG zu bewegen, indem nicht nur wesentliche Grundsätze sondern auch Details für die Arbeit festgelegt sind. Kollektivvereinbarungen müssen nur noch die konkreten Absprachen oder die Besonderheiten festhalten. Das ist beim freiwillig verhandelten EBR anders. Hier kann alles vereinbart werden. Das Gesetz gibt nur wenige Regeln vor, wie die §§ 34 ff. EBRG, die sowohl für gesetzliche wie für verhandelte EBR gelten. § 17 EBRG betont die Gestaltungsfreiheit und § 18 EBRG besagt, dass zu bestimmten Punkten Regelungen getroffen werden müssen, aber nicht, wie diese inhaltlich auszusehen haben. Hier ist mehr Sorgfalt bei der Formulierung der Rechte und der Abläufe erforderlich. Regelungen müssen eindeutig sein. Leider gibt es bei der Formulierung von EBR-Vereinbarungen noch eine Hürde, an der auch eine klare Formulierung scheitern kann: Die Texte müssen alle übersetzt werden und Begriffe können in verschiedenen Sprachen verschiedene Bedeutungen haben. Nicht jede Übersetzung gibt das Verhandlungsergebnis in allen Einzelheiten im gleichen Sinn wieder. Deshalb sollte sorgfältig auf die Übersetzung geachtet und diese etwa korrigiert werden. Das Landesarbeitsgericht geht von der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen aus. Das wird mit dem § 27 Abs. 1 Satz 5 begründet, obwohl dieser nur für den EBR kraft Gesetzes und nicht zu den gemeinsamen Bestimmungen für beide Typen gilt. Es ist zu befürworten, auf die Regelungen für die EBR kraft Gesetzes zurückzugreifen, um nicht geregelte Punkte in einer EBR-Verein-

barung zu klären. Die in der Richtlinie festgelegten »subsidiären Bestimmungen« für gesetzliche EBR sind im EBRG in den §§ 21 bis 33 umgesetzt. Obwohl nicht so bezeichnet, bilden sie eine Art gesetzliche Mindestbestimmung, die als Grundlage und Leitplanke maßgeblich auch für verhandelte EBRs sind. Es ist bedauerlich, dass das LAG sich nicht der Meinung angeschlossen hat, dass Gewerkschaftsvertreter zumindest mit Mehrheitsbeschluss des EBR an den Sitzungen teilnehmen können. In der vorliegenden Vereinbarung wurde die nicht weiter zu begründende Teilnahme eines Sachverständigen, der natürlich Gewerkschaftsvertreter sein kann, in Punkt 8.1. festgelegt. Zukünftig sollte beim Formulieren von Vereinbarungen darauf geachtet werden, dass die Arbeitnehmervertreter das Recht haben, ihre internen Sitzungen allein zu gestalten und entsprechend der Wertungen des § 30 BetrVG weitere Personen einladen zu können. Bei bestehenden EBR-Vereinbarungen muss auf den genauen Text geschaut werden. Häufig wird es möglich sein, per Beschluss für die internen Sitzungen weitere gewerkschaftliche Sachverständige zu konkreten Tagesordnungspunkten einzuladen. Die Erforderlichkeit sollte kurz begründet werden. Eine Übernahme von Kosten für mehr als eine Person ist häufig ausgeschlossen, wenn eine Teilnahme nicht mit dem Unternehmen abgestimmt wird.

Doris Meißner, Rechtsanwältin, IG BCE, Abt. Mitbestimmung, Hauptverwaltung Hannover.